

Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Landkreises St. Wendel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 189 in Verbindung mit den §§ 82 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840) hat der Kreistag am 26. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	109.365.413 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>113.877.727 EUR</u>
	im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	- 4.512.314 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit	
	den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	913.000 EUR
	den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>6.456.000 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Investitionstätigkeit</u> auf	- 5.543.000 EUR
	den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.543.000 EUR
	den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>3.305.155 EUR</u>
	dem Saldo aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> auf	2.237.845 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf 5.543.000 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf 5.075.000 EUR.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf insgesamt 5.000.000 EUR.

§ 5

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf 4.512.314 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag am 26. Februar 2018 beschlossene **Stellenplan**.

§ 7

Die **Kreisumlage** nach § 18 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 05. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1029), wird auf **52,3119 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.


Umlagegrundlagen sind die Finanzkraftmesszahlen (§ 10 K FAG) und 85 v. H. der Schlüsselzuweisungen B und C, die die Gemeinden des Landkreises St. Wendel für das

Ausgleichsjahr 2018 erhalten (§§ 9 und 13 KFAG), gekürzt um den Anteil an der Finanzausgleichsumlage (§ 17 KFAG).

Die Kreisumlage ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils bis zum 20. eines jeden Monats an die Kreiskasse St. Wendel zu zahlen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 KFAG).

St. Wendel, 26. Februar 2018

Landkreis St. Wendel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Recktenwald'.

**(Udo Recktenwald)
Landrat**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Wortlaut der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 des Landkreises St. Wendel genehmige ich

- gem. § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 5.543.000 €,
- gem. § 189 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 5.075.000 € und,
- gem. § 19 Abs. 1 KFAG den Kreisumlagesatz in Höhe von 52,3119 %.

St. Ingbert, 21.08.2018
gez. Dr. Christof Hoffmann
Dr. Christof Hoffmann

3. Auslegung

Der Haushaltsplan 2018 liegt zur Einsichtnahme vom 10.09.2018 bis einschließlich 18.09.2018 täglich von 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr im Landratsamt St. Wendel, Mommstr. 25, Zimmer 306, öffentlich aus.

St. Wendel, 30. August 2018
Landkreis St. Wendel
Recktenwald, Landrat